

BESCHLUSSDRUCKSACHE NR. 216 /2009			öffentlich X	nicht-öffentlich				
Bezugsdrucksachen: - keine -								
			Beschluss		Stimmen			
Gremium	Sitzung am	TOP	Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Ortsrat der Ortschaft Bevensen								
Ortsrat der Ortschaft Bordenau								
Ortsrat der Ortschaft Eilvese								
Ortsrat der Ortschaft Hagen								
Ortsrat der Ortschaft Helstorf								
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh								
Ortsrat der Ortschaft Mariensee								
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.								
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen								
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen								
Ortsrat der Ortschaft Suttorf								
Ortsrat der Ortschaft Schneeren								
Ortsrat der Ortschaft Mardorf								
Ausschuss für Haushalt u. Grundsatzangelegenheiten								
Kultur- und Sportausschuss								
Verwaltungsausschuss								
Rat								

**Statut der Stadt Neustadt a. Rbge. über städtische Auszeichnungen und Repräsentationsgeschenke;
 hier: Anpassung der Jubiläumsgaben (§ 12)**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die Änderung des Statutes der Stadt Neustadt a. Rbge. über städtische Auszeichnungen und Repräsentationsgeschenke in der der Drucksache beigefügten Fassung zum 01.01.2010.

Begründung:

Zurzeit enthält das Statut über städtische Auszeichnungen und Repräsentationsgeschenke eine Staffel über Jubiläumsgaben (Geldgeschenke) an Vereine, die sich ausschließlich gemeinnützigen Zwecken widmen. Zurzeit sieht das Statut als letztes Jubiläum das 100. Jubiläum vor. Vereine bestehen teilweise - erfreulicherweise - bereits sehr lange und es ist zunehmend auch mit 3-stelligen Jubiläumsjahren zu rechnen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung eine Neuordnung der Zuwendungshöhe und auch eine Einbeziehung jeglicher Jubiläumsjahre vor.

§ 12 Absatz 1 Nr. 3 soll demnach folgende Fassung erhalten:

3. ein – gegebenenfalls zusätzliches -

Geldgeschenk

an Vereine und Institutionen, die sich ausschließlich gemeinnützigen Zwecken widmen,

bis einschließlich 75 Jahre	100,00 Euro
bis einschließlich 150 Jahre	250,00 Euro
über 150 Jahre	500,00 Euro

zu einer den Vereinszwecken dienenden Verwendung.

Jubiläum im Sinne dieses Statutes sind die im ganzen durch 25 teilbaren Jubiläumsjahre.

Sachbearbeitung:

Bürgermeisterreferat
Fachdienstleitung
Ingo Thiele

**Statut der Stadt Neustadt a. Rbge.
über städtische Auszeichnungen und Repräsentationsgeschenke
in der Fassung des Ratsbeschlusses vom xx. xx 2009**

I. Abschnitt

§ 1

- (1) In der Überzeugung, dass es zur Entwicklung und Pflege der Stadtkultur geboten ist,
vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten und andere beispielhafte menschliche Leistungen offiziell auszuzeichnen
sowie
repräsentativ für das städtische Gemeinwesen in dessen Gliedern bei geeigneten Anlässen das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit durch Glückwunschkarten und angemessene Präsente zu stärken,
hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am xx.xx.2009 das folgende Statut beschlossen.
- (2) Unberührt bleiben die Regelungen über das Ehrenbürgerrecht.
- (3) Soweit in diesem Statut zu besonderen Anlässen nichts ausgeführt ist, verfahren die zuständigen Organe der Stadt nach Ermessen, wobei ausnahmsweise auch Repräsentationsgeschenke nach Abschnitt III verwendet werden dürfen, nicht jedoch Auszeichnungen nach Abschnitt II.

II. Abschnitt

Auszeichnungen

§ 2

Städtische Auszeichnungen im Sinne dieses Statuts sind

das

Stadtverdienstzeichen

in den Stufen Großes Verdienstzeichen und Verdienstzeichen

der

Stadtehrenpreis

der

Stadtsporthpreis

in den Stufen Gold, Silber und Bronze.

Die vorstehende Reihenfolge stellt zugleich die Rangfolge der kommunalen Würdigung dar. Die Auszeichnungen werden nach Maßgabe der §§ 3 - 10 des Statuts verliehen.

§ 3

Verleihung des Stadtverdienstzeichens

- (1) Die Stadt würdigt

Verdienste um die Stadt mit dem

Stadtverdienstzeichen,

und zwar

hervorragende Verdienste mit dem

Großen Verdienstzeichen,

Verdienste mit dem

Verdienstzeichen.

- (2) Das Stadtverdienstzeichen wird für Verdienste um die Stadt verliehen, die aus gemeinnützigen Motiven durch unmittelbar persönliche Leistungen für die Stadt als kulturelles, d. h. insbesondere auch soziales Gemeinwesen, erworben wurden.
- (3) Materielle Leistungen sind als Verdienste im Sinne des Abs. 1 danach zu würdigen, in welchem Maße sie nach den Gegebenheiten des Einzelfalles spürbare persönliche Opfer bedeuten.
- (4) Hohe Leistungen in anerkanntswerten Funktionen gehen durchschnittlich auch dann im Range vor, wenn letztere langfristig ausgeübt wurden. Die mehrjährige Funktion als Ratsmitglied darf frühestens nach 20jähriger Ausübung als Verdienst um die Stadt im Sinne des Abs. 1 gewürdigt werden. Das Stadtverdienstzeichen darf in jeder Stufe einmal verliehen werden.

§ 4

Großes Verdienstzeichen, Verdienstzeichen

- (1) Das Große Verdienstzeichen besteht aus einer Medaille in Dukatengold (986/000), im Durchmesser von 50 mm, in der Rondenstärke von ca. 4 mm und im Gewicht von 150 g, einseitig mit den Motiven des alten Rathauses, der Alten Wache und des Stadtwappens im Relief sowie mit der Umschrift geprägt „Stadt Neustadt am Rübenberge“.

Auf der Rückseite wird in Gravur verzeichnet:

„Für (hervorragende) Verdienste um die Stadt (Umschrift)
Herrn/Frau (Vorname, Name)
geboren am
- Im Jahre - „

Es ist urheberrechtlich geschützt und darf - in welcher Ausführung auch immer - nicht anderweitig als Motiv verwendet werden.

- (2) Das Verdienstzeichen unterscheidet sich vom Großen Verdienstzeichen dadurch, dass der Durchmesser dieser Medaille 35 mm, die Rondenstärke ca. 3,3 mm und das Gewicht 60 g beträgt.
- (3) Mit dem Stadtverdienstzeichen erhält der Geehrte eine Urkunde, in welcher die gewürdigten Verdienste deutlich in ihren hauptsächlichen Grundzügen zu nennen sind. Die Eingangsformel der Urkunde lautet:

„Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge.
verleiht (Name)
geboren am
für (hervorragende) Verdienste um die Stadt
das (Große) Stadtverdienstzeichen.“

§ 5

Verleihung des Stadtehrenpreises

Die Stadt würdigt

hervorragende städtebauliche Leistungen,
hervorragende Leistungen der sonstigen Stadtentwicklung,
hervorragende wissenschaftliche Leistungen,
hervorragende künstlerische Leistungen

mit dem

Stadtehrenpreis

§ 6

Stadtehrenpreis

- (1) Der Stadtehrenpreis wird in der Gestalt des „Wölperpfennigs“ (unregelmäßige Brakteatenform) verliehen, und zwar in Dukatengold (986/000), im Durchmesser von ca. 34 mm und im Gewicht von ca. 60 g. Auf der Rückseite wird in Gravur verzeichnet:

„Ehrenpreis der Stadt Neustadt am Rübenberge (Umschrift)
Herrn/Frau(Vorname, Name)
für hervorragende Leistungen.
- im Jahre -“

- (2) Zum Ehrenpreis gehört ein Buchgeschenk zur Zivilisationsgeschichte, insbesondere aus dem Gebiet der Stadtwissenschaft, mit einer auf die Auszeichnung hinweisenden Widmung. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7
Verleihung des Stadtsportpreises

(1) Die Stadt würdigt hervorragende sportliche Leistungen mit dem

Stadtsportpreis,

und zwar

- a) für einen 1. – 3. Platz bei Olympischen Spielen,
einen 1. – 2. Platz bei Weltmeisterschaften,
einen 1. Platz bei Europameisterschaften,
für Welthöchstleistungen in den olympischen Disziplinen oder zum vom
Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin verliehenen silbernen
Lorbeerblatt

mit dem **Stadtsportpreis in Gold,**

- b) für einen 1. Platz bei den Deutschen Meisterschaften,
einen 4. – 6. Platz bei Olympischen Spielen,
einen 3. Platz bei Weltmeisterschaften,
einen 2. Platz bei Europameisterschaften

mit dem **Stadtsportpreis in Silber,**

- c) für einen 1. Platz bei Norddeutschen Meisterschaften,
einen 1. Platz bei den Niedersächsischen Meisterschaften,
einen 3. Platz bei Europameisterschaften
einen 2. – 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften

mit dem **Stadtsportpreis in Bronze.**

An allen vorstehend aufgeführten Wettbewerben müssen mindestens 10 Sportler/
innen oder Mannschaften je Disziplin teilgenommen haben.

Die Stadtsportpreise in Silber bzw. Bronze für Deutsche-, Norddeutsche- oder
Niedersächsische Meisterschaften bei Kindern und Jugendlichen werden erst ab der
letzten Altersklasse vor Eintritt in den Erwachsenenbereich vergeben.

- (2) Bei Mannschaftssiegen wird jeder/jede am Wettbewerb aktiv beteiligte Sportler/in der sieg-
reichen Mannschaft ausgezeichnet.
- (3) Die erbrachten Leistungen sind durch Vorlage einer vom jeweiligen Fachverband aus-
gestellten Urkunde zu dokumentieren.
- (4) Die auszuzeichnende Person muss zum Zeitpunkt der erbrachten Leistung in Neustadt a.
Rbge. wohnen.
- (5) Zur Entscheidung im Rat gemäß § 9 (1) c dieses Statutes über die Verleihung der Stadt-
sportpreise unterbreitet die Verwaltung entsprechende Vorschläge.
- (6) Über den Rahmen dieser Richtlinien hinaus können für hervorragende sportliche
Leistungen, auf Antrag des entsprechenden Vereins, weitere Ehrungen in angemessener
Form vorgenommen werden.
In diese Entscheidungsfindung ist der Sportring mit einzubeziehen.

- (7) Jedem/jeder Sportler/in darf die einzelne Stufe des Stadtsportpreises nur einmal verliehen werden. Im Wiederholungsfall erfolgt die Auszeichnung in Form eines Sachpreises. Erbringt ein/e Sportler/in innerhalb eines Kalenderjahres die Leistungen für mehrere Stufen, wird nur die entsprechende höchste Stufe verliehen.
- (8) Unabhängig von § 10 dieses Statutes sollen die Stadtsportpreise an einem jeweils festzulegenden Tag im Kalenderjahr gemeinsam von der Stadt Neustadt a. Rbge. und dem Sportring Neustadt a. Rbge. verliehen werden.

§ 8 Stadtsportpreis

- (1) Der Stadtsportpreis entspricht in seiner Gestalt dem Stadtehrenpreis, abgesehen davon, dass die weiteren Stufen des Stadtsportpreises in Silber (835/000, 50 g) und in Bronze (patiniert) ausgeführt sind (§ 6 Abs. 1).

Der Hinweis auf der Rückseite des Preises lautet:

„Sportpreis der Stadt Neustadt am Rübenberge (Umschrift)
Herrn/Frau (Vorname, Name)
für den Sieg
- im Jahre -“

- (2) Zum Stadtsportpreis gehört ein Buchgeschenk zur Geschichte des Sportes mit einer auf die Auszeichnung hinweisenden Widmung. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Ehrungsverfahren und Bindungen hinsichtlich der Auszeichnungen

- (1) Über Auszeichnungen nach § 2 entscheidet der Rat in vertraulicher Sitzung, und zwar
- a) über die Verleihung des **Stadtverdienstzeichens** mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates,
 - b) über die Verleihung des **Stadtehrenpreises** mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates,
 - c) über die Verleihung des **Stadtsportpreises** mit der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Ratsmitglieder.
- (2) Sowohl Vorschläge für eine Auszeichnung als auch Diskussionsgegenstände und Meinungsverschiedenheiten über die Rechtfertigung der Auszeichnung sind streng vertraulich zu behandeln. Auskünfte darüber, ob und welche Vorschläge abgelehnt wurden, dürfen nicht gegeben werden. Sportpreise dürfen trotz Erfüllung der leistungsgemäßen Voraussetzungen versagt werden, wenn die infrage kommenden Persönlichkeiten gegen anerkannte Gemeinschaftsprinzipien gehandelt haben.
- (3) Vorschläge aus der Bürgerschaft, Auszeichnungen vorzunehmen, sind zugelassen und zu behandeln. Den Antragstellern ist lediglich eine Eingangsbestätigung zu geben.

- (4) Die Gegenstände der Ehrenzeichen und Ehrenpreise sowie der Sportpreise gehen in das volle Eigentum der Ausgezeichneten über, jedoch mit der Einschränkung, dass sie nicht in einer Gestalt veräußert werden dürfen, die ihren Charakter als Auszeichnungsgegenstände erkennen lässt. Dies gilt nicht für Erbfälle.
- (5) Die Auszeichnungen der Stadt können sowohl natürlichen Personen als auch Institutionen verliehen werden.

§ 10 Öffentliche Ehrung

Die Auszeichnungen der Stadt sollen jährlich, möglichst an einem Tage, in einer repräsentativen Veranstaltung verliehen werden. Der Verleihungsakt soll so gestaltet sein, dass die Leistungen der Ausgezeichneten deutlich vor der Öffentlichkeit gewürdigt werden und eine allgemeine Beachtung finden. Zur repräsentativen Veranstaltung sind die nächsten Angehörigen (Ehegatten und Kinder bzw. bei Jugendlichen Eltern) einzuladen.

III. Abschnitt

R e p r ä s e n t a t i o n s g e s c h e n k e

§ 11 Wettbewerbspreise

- (1) Die Stadt fördert die Durchführung von Wettbewerben (Austragung von Meisterschaften) in Neustadt a. Rbge. durch Stiftung von Wettbewerbspreisen.

Das sind der

Wappenteller der Stadt Neustadt a. Rbge.

- bei Wettbewerben mit überörtlicher Beteiligung (z. B. Kreis-, Regions-, Bezirksmeisterschaften) -

und der

Wanderpokal der Stadt Neustadt a. Rbge

- bei Wettbewerben auf Stadtebene -

- (2) Für jede Veranstaltung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Disziplinen nur ein Preis gestiftet, und zwar für einen der ersten Sieger in den Disziplinen - Einzelpersonen oder Mannschaften - im Einvernehmen mit dem Ausrichter der Veranstaltung, bei Mannschafts-siegen an die Mannschaft.
- (3) Die Gegenstände der Wettbewerbspreise - in verschiedener Art und Größe - werden mit einer Gravur des Stadtwappens und einem Hinweis auf die Widmung versehen. Mit den Preisen erhalten die Preisträger eine Urkunde in entsprechender Fassung.

§ 12 Jubiläumsgaben

(1) Die Stadt widmet bzw. leistet

1. den

Großen Schmuckteller

zu 100jährigen Vereins- und Geschäftsjubiläen, Diamantenen Hochzeiten, Ratsmitgliedern nach 15jähriger Zugehörigkeit zum Rat der Stadt. Ratsmitglieder können wahlweise mit dem **Ehrenring** geehrt werden.

2. den

Kleinen Schmuckteller

zu 50jährigen Vereinsjubiläen, Goldenen Hochzeiten, nach 15jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt (auch als Ortsratsmitglied) sowie zu 50jährigen Berufsjubiläen.

3. ein - gegebenenfalls zusätzliches –

Geldgeschenk

an Vereine und Institutionen, die sich ausschließlich gemeinnützigen Zwecken widmen,

bis einschließlich 75 Jahre 100,00 EUR,

bis einschließlich 150 Jahre 250,00 EUR,

über 150 Jahre 500,00 EUR,

zu einer den Vereinszwecken dienenden Verwendung.

Jubiläum im Sinne dieses Statutes sind die im ganzen durch 25 teilbaren Jubiläumsjahre.

4. ein

Geschenk

im Wert von bis zu 25,00 EUR

zu Geburtstagen von 90jährigen, 95jährigen, 100jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohnern.

5. Über Präsente zu längerfristigen Jubiläen entscheidet der Verwaltungsausschuss, bei Ratsmitgliedern und Ortsratsmitgliedern der Rat im Einzelfall. Es ist hierbei auf eine angemessene Relation zu achten.

(2) Repräsentationsgaben nach diesem Statut zu früheren Jubiläen als vorstehend angeführt kommen nicht in Betracht, abgesehen von anderen allgemein üblichen Gesten.

(3) Geschäfts- und Berufsjubiläen setzen die ununterbrochene persönliche Ausübung der beruflichen Tätigkeit durch eine Person, bei Geschäftsjubiläen auch durch Kinder und Kindeskinde voraus. Berufsjahre werden vom Zeitpunkt nach Abschluss der Ausbildung an gerechnet.

Unterbrechungen durch Krieg, Gefangenschaft, berufliche Fortbildung, allgemeine Wirtschaftskatastrophen, schließen die Würdigung nicht aus. Die Würdigung kann durch den Verwaltungsausschuss bei Handlungen gegen anerkannte Gemeinschaftsprinzipien ausgeschlossen werden (ausgenommen Hochzeiten).

- (4) Zeiten der Zugehörigkeit zum Rat der Stadt oder zu einem Ortsrat werden ab 01.03.1974 gerechnet. Davor liegende Zeiten einer Mitgliedschaft im Rat der Stadt oder in Gemeinderäten werden angerechnet, wenn die ehemalige Gemeinde infolge Gebietsänderung der Stadt Neustadt a. Rbge. zugeordnet worden ist. Das gilt nicht, wenn das Rats-/Ortsratsmitglied bereits von der ehemaligen Gemeinde wegen langjähriger Zugehörigkeit zum dortigen Rat eine Ehrung erfahren hat. Die nach Absatz 1 festzustellenden Zeiten müssen nicht ununterbrochen zurückgelegt worden sein.

§ 13

Großer Schmuckteller, Kleiner Schmuckteller

- (1) Der große Schmuckteller besteht aus Zinn und hat einen Durchmesser von 27 cm. In erhabener Prägung sind auf seinem breiten Rand verzeichnet bzw. dargestellt:

Die Umschrift: „Stadt Neustadt am Rübenberge“

sowie

im oberen Teil:

das Motiv der Löwenbrücke mit dem Stadtwappen davor,

an der linken Seite:

die Motive der Liebfrauenkirche, eines Fachwerkhauses der Altstadt, der Alten Wache und des alten Rathauses,

an der rechten Seite:

die Motive der Kirche St. Peter und Paul, des Hallenbades, des Kreiskrankenhauses und des ehemaligen Freizeitzentrums Leinepark,

als unterer Abschluss:

das Motiv des Schlosses Landestrost und dazu jeweils die Bezeichnungen der Motivbilder.

- (2) Der Kleine Schmuckteller besteht aus Zinn und hat einen Durchmesser von 24 cm. Er enthält im Mittelfeld (7,5 cm Durchmesser) eine erhabene Prägung der Motive der Alten Wache, des alten Rathauses, der Liebfrauenkirche, des Schlosses Landestrost und des Stadtwappens, über der Umschrift (Halbbogen): „Stadt Neustadt am Rübenberge“.
- (3) Über die Gravur der Widmung auf der Vorder- oder Rückseite der Teller wird von Fall zu Fall entschieden.
- (4) Zu Jubiläen wird eine Glückwunschkunde ausgefertigt.

Neustadt a. Rbge., den

Uwe Sternbeck
Bürgermeister